

Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2009

Mittwoch, den 25.03.2009

Nummer 580

Inhalt **Seite**

Ämtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja

Einladung und Tagesordnung zur
52. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates 1

Ausschuss- und Ortschaftsrats-
sitzungen im April 2

Bekanntgabe von gefassten
Beschlüssen 2

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt-
ratswahl am 7. Juni 2009 in der Stadt
Hoyerswerda 4

Öffentliche Bekanntmachung der Ort-
schaftsratswahl am 7. Juni 2009 in der
Stadt Hoyerswerda 6

Bekanntmachung und Ladung zum
Bodenordnungsverfahren Dörge-
hausen (Eigenheim und Garage) 9

Ausschreibung Freiwilliges Soziales Jahr
bei der Stadt Hoyerswerda 9

Bekanntmachung der nächsten öffent-
lichen Sitzung des Zweckverbandes
„Elstertal“ 10

Informationen / Informacije

Sprechtage der Schiedsstelle 11

Altersjubilare im April 11

Aktuelle Information zur Landwirtschaft-
lichen Sozialversicherung Mittel- und
Ostdeutschland 12

Die 52. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 31.03.2009 um 17:00 Uhr

in der Aula des L.-Foucault-Gymnasiums,

Straße des Friedens 25/26,

statt.

Die Sitzung findet – **öffentlich** – statt.

Tagesordnung für die 52. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates am 31.03.2009

Öffentlich

TOP Thema Vorl.-Nr.

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschriften der 51. (ordentl.) Sitzung des
Stadtrates vom 24.02.2009 und der 09.
(außerordentl.) Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2009
- 4 Bekanntgabe des in nicht öffentlicher Sitzung
des Stadtrates am 24.02.2009 gefassten
Beschlusses
- 5 Vergabe von Fremdleistungen zum Strategie-
und Moderationsprozess für die
Aktualisierung des Leitbildes und für eine
Zukunftsstrategie Hoyerswerda 2030
BV0962-III-09

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- | | |
|--|---|
| <p>6 Verkauf eines Grundstücks – Straße am Lessinghaus/ Schwarze Elster
BV0965-III-09</p> <p>7 Erlass von Beteiligungsrichtlinien der Stadt Hoyerswerda
BV0955-I-09</p> <p>8 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden
BV0957-I-09</p> <p>9 Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Technischen Ausschuss
BV0967-I-09</p> <p>10 Personelle Besetzung des Gemeindevwahlausschusses anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 in der Stadt Hoyerswerda
BV0970-I-09</p> | <p>11 Verordnung über die Freigabe der Ladenöffnungszeiten bis 24:00 Uhr
BV0951-II-09</p> <p>12 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 des Eigenbetriebes "Kultur und Bildung"
BV0964-II-09</p> <p>13 Bebauungsplan "Badestrand Westufer Scheibe-See" – Stadt Hoyerswerda hier: Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden nach § 1 (7), § 3 (2) bzw. § 4 (1, 2) BauGB
BV0952-III-09</p> <p>14 Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege
BV0956-III-09</p> <p>15 Anfragen und Mitteilungen</p> |
|--|---|

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im April 2009

Verwaltungsausschuss	07.04.2009	17.00 Uhr	Schulungsraum Feuerwehr! L.-Herrmann-Str. 89 a
Technischer Ausschuss	08.04.2009	17.00 Uhr	Léon-Foucault-Gymnasium, Aula Str. des Frieden 25/26
OR Dörghenhausen	01.04.2009	19.00 Uhr	Gemeindesaal Dörghenhausen
OR Bröthen/Michalken	06.04.2009	18.00 Uhr	Bürgerhaus, Schäferweg 3 Bröthen/Michalken
OR Knappenrode	14.04.2009	18.30 Uhr	Vereinszimmer des Kulturhauses Knappenrode

OR Schwarzkollm	24.03.2008	18.00 Uhr!	Frentzelhaus, Kubitzberg 1 Schwarzkollm
OR Zeißig	23.04.2009	18.00 Uhr	Feuerwehrgebäude, Dorfau 6a Zeißig
OR Dörghenhausen	29.04.2009	19.00 Uhr	Gemeindesaal Dörghenhausen

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1.

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 47. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 11.03.2009 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Umbau der ehemaligen Schule zum Bürgerhaus Knappenrode“ die Bauleistungen für das Los 7 – Trockenbauarbeiten an die Firma Ausbau K. Franke, Hauptstraße 35, 02943 Boxberg OT Uhyst zu einer geprüften Angebotssumme von 47.849,47 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 0958-III-09/115/TA/47.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Umbau der ehemaligen Schule zum Bürgerhaus Knappenrode“ die

Bauleistungen für das Los 30 – Elektroinstallation an die Firma Elektro – GmbH Gerold Zschieschang, An der Kummelmühle 14, 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Angebotssumme von 75.753,40 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 0959-III-09/116/TA/47.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Umbau der ehemaligen Schule zum Bürgerhaus Knappenrode“ die Bauleistungen für das Los 40 – Heizungs- und Sanitärtechnik an die Firma Heizungsbau Pollack, Kirchweg 7 a, 01920 Haselbachtal zu einer geprüften Angebotssumme von 61.948,47€ zu vergeben.

Beschluss-Nr. 0960-III-09/117/TA/47.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 10. (außerordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 18.03.2009 gefassten Beschlusses

Der Stadtrat beschloss

1. Der Beschluss des Stadtrates Drucksache BV0953-I-09 wird aufgehoben.
2. In Umsetzung des Konjunkturpakets II wird durch den Stadtrat die in der Anlage 1 beigefügte Aufstellung der Investitionsmaßnahmen mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur beschlossen.
3. Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt den Oberbürgermeister, das zur Umsetzung dieses Beschlusses Erforderliche zu veran-

lassen, insbesondere die Einarbeitung der Maßnahmen in den Haushaltsplan 2009 ff. Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, bei Nichtbewilligung einzelner Maßnahmen gegenüber der Bewilligungsstelle weitere Maßnahmen entsprechend der Anlage 2 (Reserveliste) zu benennen.

4. Die Finanzierung der erforderlichen Eigenanteile erfolgt aus zweckgebundenen investiven Zuweisungen (investive Schlüsselzuweisungen, Infrastrukturpauschale).
5. Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung von Eigenanteilen durch Kredite vorliegen, sind diese bei der KfW aufzunehmen und gelten als vom Stadtrat genehmigt.

Beschluss-Nr.: 0969-I-09/577/10ao.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadtratswahl am 7. Juni 2009 in der Stadt Hoyerswerda

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) in der Fassung vom 05.09.2003 (SächsGVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.02.2009 (SächsGVBl. S. 78) gibt der

Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda bekannt:

Zjawne wozjewjenje wólbow

Ze sčěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so přichodnje komunalne wólby přewjedu. Politiske strony a wolverske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so wólbam stajić, su namotwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolverske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do kotreho termina maja so wólbne namjety zapodać, a za kotre politiske strony a wolverske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Dakładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

1. Wahntag

Der Wahntag der Stadtratswahl ist der **7. Juni 2009**.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Aufgrund § 29 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) und der Neufassung der Hauptsatzung vom 15.03.2005 sind in der Stadt Hoyerswerda

30 Stadträte

zu wählen

3. Wahlgebiet, Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Gemäß § 2 KomWG ist das Wahlgebiet die Stadt Hoyerswerda. Die Stadt Hoyerswerda bildet einen Wahlkreis.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen sind hiermit aufgerufen, ihre Wahlvorschläge beim

Vorsitzenden des Gemeindevahl-
ausschusses
Stadtverwaltung Hoyerswerda
Straße am Lessinghaus 7, Zimmer 207
02977 Hoyerswerda

ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl bis zum **23.04.2009 (45. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen.

5. Hinweise auf Bestimmungen zu Inhalt und Form von Wahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und die beizufügenden Unterlagen werden durch § 6 a und § 16 KomWO bestimmt. Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden.

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag

einreichen.

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl darf **höchstens 45 Bewerber** enthalten.

Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Straße am Lessinghaus 7, Zimmer 207) während der unter Punkt 7 genannten Öffnungszeiten erhältlich.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und sich um einen Sitz im Stadtrat bewirbt, hat bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides statt zu versichern, dass er im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat. Sofern er nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) von der Meldepflicht befreit ist, hat er ferner an Eides statt zu versichern, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland seine Hauptwohnung hat; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein, für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde.

Wahlvorschläge von Parteien und von

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand eigenhändig zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 3 KomWO beizufügen:

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 der KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 KomWO,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift (nach dem Muster der Anlage 17 zur KomWO) mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt (nach dem Muster der Anlage 18 KomWO),
4. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 19 KomWO,
7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

6. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

Welche Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen, wieviel Unter-

stützungsunterschriften ein Wahlvorschlag benötigt und wie das Verfahren dazu ist, wird durch § 6b KomWG und § 17 KomWO bestimmt.

Jeder Wahlvorschlag muss in der Stadt Hoyerswerda von **100** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 zur KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dieses unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftenleistung im

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Alten Rathaus, Markt 1, Zimmer 3.16

auf. Wahlberechtigte können bis zum **23.04.2009, 18.00 Uhr** zu den unter Pkt. 7 genannten Öffnungszeiten die Unterstützungsunterschrift leisten.

Gemäß § 17 Abs. 4 KomWO haben Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, spätestens am 16.04.2009, schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

7. Allgemeine Hinweise

Öffnungszeiten des Büros des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und des Büros für die Unterschriftsleistung:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Hoyerswerda, den 23.03.2009

Skora
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Ortschaftsratswahlen am 7. Juni 2009 in der Stadt Hoyerswerda

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) in der Fassung vom 05.09.2003 (SächsGVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.02.2009 (SächsGVBl. S. 78) gibt der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda bekannt:

Zjawne wozjewjenje wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so přichodnje komunalne wólby přewjedu. Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do kotreho termina maja so wólbne namjety zapodać, a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su

podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dakładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

1. Wahltag

Der Wahltag zu den Ortschaftsratswahlen in den Ortsteilen Bröthen/Michalken, Knappenrode, Zeißig, Schwarzkollm und Dörghausen ist der 7. Juni 2009.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Gemäß § 23 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda vom 15.03.2005 sind

im Ortsteil Bröthen/ Michalken	7 Ortschaftsräte,
im Ortsteil Knappenrode	7 Ortschaftsräte,
im Ortsteil Zeißig	7 Ortschaftsräte,
im Ortsteil Schwarzkollm	7 Ortschaftsräte
und	
im Ortsteil Dörghausen	7 Ortschaftsräte

zu wählen

3. Wahlgebiet, Wahlkreis, Wahlberechtigung

Gemäß § 35 KomWG ist das Wahlgebiet das Gebiet der Ortschaft. Jede Ortschaft bildet nur einen Wahlkreis.

Wahlberechtigt ist jeder Bürger der Gemeinde, der seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnt. § 15 Abs. 1

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

SächsGemO gilt entsprechend.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen sind hiermit aufgerufen, ihre Wahlvorschläge beim

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Stadtverwaltung Hoyerswerda
Straße am Lessinghaus 7, Zimmer 207
02977 Hoyerswerda

ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl bis zum **23.04.2009 (45. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, ortsteilbezogen schriftlich einzureichen.

5. Hinweise auf Bestimmungen zu Inhalt und Form von Wahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und die beizufügenden Unterlagen werden durch § 6 a und § 16 KomWO bestimmt.

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden.

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl darf

im Ortsteil Bröthen/Michalken höchstens 10 Bewerber,
im Ortsteil Knappenrode höchstens 10 Bewerber,
im Ortsteil Zeißig höchstens 10 Bewerber,
im Ortsteil Schwarzkollm höchstens 10 Bewerber und
im Ortsteil Dörghenhausen höchstens 10 Bewerber

enthalten.

Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Straße am Lessinghaus 7, Zimmer 207) während der unter Punkt 7 genannten Öffnungszeiten erhältlich.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Wer die Staatsangehörigkeit eines anderen

Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und sich um einen Sitz im Ortschaftsrat bewirbt, hat bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides statt zu versichern, dass er im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat. Sofern er nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) von der Meldepflicht befreit ist, hat er ferner an Eides statt zu versichern, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland seine Hauptwohnung hat; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein, für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde.

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand eigenhändig zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 3 KomWO beizufügen:

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 der KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 KomWO,
 3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift (nach dem Muster der Anlage 17 zur KomWO) mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt (nach dem Muster der Anlage 18 KomWO),
 4. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
 5. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
 6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 19 KomWO,
 7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

6. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

Welche Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen, wieviel Unterstützungsunterschriften ein Wahlvorschlag benötigt und wie das Verfahren dazu ist, wird durch § 6b KomWG und § 17 KomWO bestimmt.

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl muss

im Ortsteil Bröthen/Michalken von 20,
 im Ortsteil Knappenrode von 20,
 im Ortsteil Zeißig von 20,
 im Ortsteil Schwarzkolim von 20 und
 im Ortsteil Dörghenhausen von 20

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Ortsteiles, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunter-

schriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet vertreten war, bedarf **keiner** Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 zur KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Der Vorsitzende des Gemeindegewahl Ausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dieses unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftenleistung im

Alten Rathaus, Markt 1, Zimmer 3.16

auf. Wahlberechtigte können bis zum **23.04.2009, 18.00 Uhr** zu den unter Pkt. 7 genannten Öffnungszeiten die Unterstützungsunterschrift leisten.

Gemäß § 17 Abs. 4 KomWO haben Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, spätestens am 16.04.2009, schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

7. Allgemeine Hinweise

Öffnungszeiten des Büros des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und des Büros für die Unterschriftsleistung:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Hoyerswerda, den 23.03.2009

Skora
Oberbürgermeister

**Bodenordnungsverfahren Dörghausen
(Eigenheim und Garage) Stadt Hoyerswerda
Landkreis Bautzen
Verfahrensnummer 340184**

B E K A N N T M A C H U N G U N D L A D U N G

vom 12.03.2009

Die Flurbereinigungsbehörde hat die Ergebnisse des Verfahrens im Bodenordnungsplan zusammengefasst und gibt diesen bekannt.

Der Bodenordnungsplan, bestehend aus einem beschreibenden Teil, den Einlage- und Abfindungsnachweisen, den Belastungsnachweisen, der Karte alter Stand sowie der Abfindungskarte, wird in der Verwaltung der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda im Zimmer 101 vom 07.04.2009 bis 06.05.2009 zur Einsichtnahme für die Beteiligten zu den üblichen Öffnungszeiten niedergelegt. Einsicht in die einzelnen Einlage- und Abfindungsnachweise sowie Belastungsnachweise erhält nur, wer die Berechtigung hierzu nachweisen kann.

Die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens werden zu einem

Anhörungstermin

am

**Dienstag, dem 21.04.2009, 15 Uhr - 16 Uhr,
im Gemeindefsaal der Ortsteilverwaltung
Dörghausen,
Wittichenauer Str. 79,
02977 Hoyerswerda OT Dörghausen**

eingeladen. Zum Anhörungstermin werden der Bodenordnungsplan und die den Beteiligten zugestellten Auszüge aus dem Bodenordnungsplan auf Wunsch einzeln erläutert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bodenordnungsplan kann nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz eingelegt werden.

Schober
Vermessungsobererrat

“Eine Chance für junge Leute”

Die Stadt Hoyerswerda bietet 10 interessierten Jugendlichen die Möglichkeit, ab 01. September 2009 an einem

Freiwilligen Sozialen Jahr

teilzunehmen.

Der Einsatz erfolgt in Schulen sowie in sozialen und kulturellen Einsatzstellen der Stadt Hoyerswerda.

Freiwilliges Soziales Jahr heißt, ein Jahr lang

- freiwillig Menschen helfen,
- soziale Arbeit bewältigen,
- lernen, mit Menschen umzugehen,
- mit Menschen arbeiten,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

heißt, ein Jahr lang Lebenserfahrungen sammeln.

Das Freiwillige Soziale Jahr ist besonders geeignet für junge Leute, die beabsichtigen, später in einem sozialen Beruf tätig zu sein oder ein entsprechendes Studium aufzunehmen.

Die Bewerber sollten mindestens 16 Jahre alt sein. Mädchen und Jungen werden gleichermaßen berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 280,00 €. Der Bewerbung sind ein tabellarischer Lebenslauf, eine Kopie des letzten Zeugnisses sowie Kopien der Beurteilungen durchgeführter Praktika beizufügen.

Fragen zu den Einsatzmöglichkeiten beantwortet Herr Huth (roland.huth@hoyerswerda-stadt.de bzw. Tel.: 03571 - 456704).

Bewerbungen sind bis zum **09.04.2009** zu richten an:

Stadtverwaltung Hoyerswerda
Personalverwaltung
Kennwort: Freiwilliges Soziales Jahr
Postfach 1264
02962 Hoyerswerda

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 17. März 2009 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Versammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 16.04.2009 um 13.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Sitzungssaal, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa stattfindet.

Öffentlicher Teil

- TO 1: Feststellung Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
TO 2: Beschlussvorlage 04/09, Erstattung Mehrkosten ILE-Management Stadt Lauta

- TO 3: Ausrichtung Besuchertage 2010 in Sachsen
TO 4: Sachstand Bearbeitung §4-Maßnahmen
TO 5: Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland
TO 6: Bericht aus der AG der Zweckverbände
TO 7: Sachstand Marketingstrategie Lausitzer Seenland
TO 8: Sonstiges

Bautzen, den 17.03.2009

Harig
Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Sprechtag der Schiedsstelle

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

**6. April 2009
in der Zeit von 16:00 Uhr – 17:30 Uhr
im Haus 3**

im L.-Foucault-Gymnasium, Zimmer 108, Straße des Friedens 25/26 in Hoyerswerda statt.

Die Bürger der Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z. B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten

(z. B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden.

Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden:

**Stadt Hoyerswerda
Schiedsstelle
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda**

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über die Stabsstelle Recht der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 78 gestellt werden.

Altersjubilare im April 2009

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

Altersjubilare, 95 Jahre

Frehe, Margarete 13.04.1914
Georg-Friedrich-Händel-Str. 1

Altersjubilare, 90 Jahre

Koitsch, Hildegard 03.04.1919
Gerhard-von-Scharnhorst-Str. 3

Ziemann, Anny 04.04.1919
Franz-Liszt-Str. 7

Grommel, Walter 05.04.1919
Johannes-R-Becher-Str. 38

Wolf, Gerhard 30.04.1919
August-Bebel-Str. 25 B

Altersjubilare, 85 Jahre

Kobalz, Johanne 11.04.1924
OT Zeißig
Dorfaue 6

Witkowski, Alfons 22.04.1924
Bautzener Allee 33

Rymarczyk, Thea 29.04.1924
Thomas-Müntzer-Str. 26 B

Altersjubilare, 80 Jahre

Schillem, Gerhard 01.04.1929
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1

Hubert, Helga 01.04.1929
OT Schwarzkollm
Petzerberg 10

Gundermann, Edith 04.04.1929
Ulrich-von-Hutten-Str. 27

Hebler, Hildegard 04.04.1929
Straße des Friedens 5

Dittmann, Horst 06.04.1929
Ferdinand-von-Schill-Str. 7

Tetzlaff, Hanfried 07.04.1929
Claus-von-Stauffenberg-Str. 12

Knape, Waltraud 12.04.1929
Johann-Gottfried-Herder-Str. 5

Mroß, Georg 12.04.1929
OT Knappenrode
Lessingstr. 19 A

Görlich, Nikolaus 14.04.1929
Bautzener Allee 59

Pfau, Lieselotte 15.04.1929
Bautzener Allee 59

Pritza, Konrad 16.04.1929
Am Elsterbogen 33

Nagorka, Manfred 18.04.1929
Bautzener Allee 31

Informationen / Informacije

Warmuth, Ruth Hufelandstr. 62	18.04.1929
Kruscha, Heinz Ferdinand-von-Schill-Str. 6	19.04.1929
Scholze, Maria OT Dörghenhausen Am Elstergrund 19	19.04.1929
Nieß, Gerhard Brigitte-Reimann-Str. 8	22.04.1929
Schreiber, Edgar Konrad-Zuse-Str. 8	23.04.1929

Mödig, Gerda Günter-Peters-Str. 6	24.04.1929
Hopka, Hanna OT Schwarzkollm Dorfstr. 47	24.04.1929
Thümmel, Waltraud Bautzener Allee 43	27.04.1929
Petzer, Renate Johannes-R-Becher-Str. 12	29.04.1929

Aktuelle Informationen zur Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland

Die LBG Mittel- und Ostdeutschland wird im Februar 2009 die Beiträge für das abgelaufene Geschäftsjahr 2008 erheben. Die Vertreterversammlung hat am 03.12.2008 die Hebesätze für die Umlage 2008 beschlossen. Der Nettohebesatz beträgt danach unter Einbeziehung der Bundesmittel 24,60 € je 1.000 € Flächenwert. Der Bruttohebesatz beträgt 31,32 € je 1.000 € Flächen- und Ertragswert.

Erstmals kommt für diese Beitragsausschreibung ein Vorschussverfahren zur Anwendung, das mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) eingeführt worden ist. Das Vorschussverfahren (Teilzahlung: 15.03.; 15.06.; 15.09) wird jedoch nur für Beitragszahler, deren Jahresbeiträge für ein Unternehmen über 1.200 € liegen, zur Anwendung kommen, so dass das bisherige Verfahren für den Großteil der Beitragszahler bestehen bleibt. Bei verspätetem Beitragseingang werden gemäß § 24 SGBIV Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben. Ausschlaggebend für die fristgerechte Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem Konto der LBG MOD.

Bei wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Zahlungsfälligkeit durch Beitragsstundung oder Ratenzahlung hinauszuschieben. Das gilt auch für die Vorschüsse. Der Zahlungsaufschub wird jedoch grundsätzlich nur gegen eine angemessene Verzinsung (2 % über dem zum Zeitpunkt der Stundungsvereinbarung geltenden Basiszinssatz) und unter der Voraussetzung gewährt, dass der Berufsgenossenschaft eine Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt wird.

Überprüfung der Betriebsgrößen zur Alterskasse gefordert

Darüber hinaus wurde auf der Sitzung beantragt, eine Überprüfung der Grenze zur Pflichtversicherung in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (monatlicher Beitrag zurzeit 183 € o. Beitragszuschuss) durchzuführen. Bisher gilt hier eine Grenze von 4 ha landwirtschaftlicher Fläche bzw. 40 ha Wald (oder 20 ha Wald und 2 ha Landwirtschaft usw.). Ziel der Prüfung soll es, eine hierfür angemessene Flächengröße zu ermitteln. In einigen anderen LSV-Trägern wurden bereits die Flächengrößen hierzu angehoben. Der vom Verband der Nebenerwerbslandwirte eingebrachte Vorschlag wurde von den Vertretern des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e.V. unterstützt. Bleibt zu hoffen, dass eine gute und baldige Lösung gefunden und durchgesetzt werden kann.

Landwirtschaftliche Krankenkasse

Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkassen können eine Beitragsquittung in Höhe von 20 € Euro erhalten, wenn sie mit ihrem Hausarzt einen Betreuungsvertrag abschließen. Weiterer Hinweis: Impfungen, die nicht als Kassenleistung eingestuft sind, können jedoch als notwendige Impfungskosten (z. B. Zeckenschutzimpfung) zu 95 % erstattet werden. Nähere Informationen sind bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse erhältlich.

Weitere Informationen rund um den Privat- und Körperschaftswald finden Sie in der Verbandszeitschrift „Der Sächsische Waldbesitzer“ oder unter www.waldbesitzerverband.de.

Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.